

Name, Vorname

Förderungsnummer

**Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
Antrag gemäß § 25 Abs. 6 BAföG (Erklärung über außergewöhnliche Belastungen)**

Ich, _____
Name, Vorname, Anschrift des Ehegatten / Vaters / der Mutter des Auszubildenden

beantrage zur Vermeidung einer unbilligen Härte einen weiteren Teil des Einkommens anrechnungsfrei zu lassen.

Im Bewilligungszeitraum vom _____ bis _____ fallen folgende außergewöhnliche Belastungen / Aufwendung an:

Art der Aufwendungen (bitte spezifiziert aufführen z.B.: Vater, Grad der Behinderung (GdB) 50%; Pflegepauschbetrag für Sohn Max)	Betrag €	Jahresbeträge (vom Amt für Ausbildungsförderung auszufüllen)
Summe insgesamt		

Belege wie Kopie des Behindertenausweises oder Bescheid des Versorgungsamtes werden beigelegt.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der auszubildenden/erklärenden
Person oder Angabe des Vor- und Nachname

Die außergewöhnlichen Aufwendungen werden anerkannt, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen **im Bewilligungszeitraum** erfolgen. Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschalbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind (z.B. bei Körperbehinderung), wird von diesen Werten ausgegangen, falls die Aufwendungen dem Grunde nach belegt sind. Aufwendungen, die die Pauschalbeträge übersteigen, werden berücksichtigt, wenn sie auch der Höhe nach glaubhaft gemacht sind. Das gilt auch für einmalige außergewöhnliche Belastungen.

Erläuterungen siehe Rückseite

Erläuterungen

§ 25 Absatz 6 BAFöG

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, **der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist**, ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts liegen vor, wenn einer Person zwangsläufig, d.h. ohne dass sie sich dem - aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen - entziehen kann, größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegende Zahl anderer Personen gleichen Einkommens- und Vermögenslage und gleichen Familienstandes. Dabei bleiben Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben im steuerrechtlichen Sinne gehören, sowie Aufwendungen für Diätverpflegung außer Betracht.

Gemäß § 33b Abs. 3 S. 2 EStG belaufen sich die Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen **seit Januar 2021** auf:

Grad der Behinderung	jährlicher Pauschbetrag in €
von 20	384
von 30	620
von 40	860
von 50	1.140
von 60	1.440
von 70	1.780
von 80	2.120
von 90	2.460
von 100	2.840
Blinde und dauernd Hilfebedürftige	7.400